



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.5.2001
KOM(2001) 259 endgültig

2001/0114 (CNS)

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer
Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

Die Drogenproblematik hat weitreichende Folgen für das soziale, wirtschaftliche und organisatorische Gefüge unserer Gesellschaft. Drogen bedrohen direkt oder indirekt die Gesundheit und Sicherheit des Einzelnen wie der Bevölkerung insgesamt, beeinträchtigen die Lebensqualität der Bürger und werden als großes Problem wahrgenommen.

Seit 1990 setzt sich die Europäische Union für ein umfassendes, multidisziplinär ausgerichtetes, integriertes Vorgehen zur Drogenbekämpfung ein, das sich auf vier Grundpfeiler stützt: (i) Nachfragereduzierung, (ii) Verringerung des Angebots und Bekämpfung des illegalen Handels, (iii) internationale Zusammenarbeit sowie (iv) Koordinierung auf einzelstaatlicher und Unionsebene.

Die vorliegende Initiative der Kommission zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels ist daher fester Bestandteil der globalen Drogenbekämpfungsstrategie, der ein ausgewogenes Konzept mit Maßnahmen zur Reduzierung von Nachfrage und Angebot und zur Bekämpfung des illegalen Handels zugrunde liegt.

Ziel des vorgeschlagenen Rechtsakts ist die Bekämpfung des Handels, durch den Suchtstoffe und psychotrope Substanzen in unsere Gesellschaft gelangen.

Die Verantwortung für die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels kommt in erster Linie den Mitgliedstaaten zu. Da häufig mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind, würden die einzelstaatlichen Maßnahmen durch ein Tätigwerden der Europäischen Union jedoch sinnvoll ergänzt.

Nach Ansicht der Kommission ermöglicht nur eine enge Zusammenarbeit der Justiz-, Polizei- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine Reaktion auf das Problem des illegalen Drogenhandels. Eine wirkungsvolle Zusammenarbeit muss auf gemeinsamen Grundsätzen und Zielen basieren, die auf die Strafbarkeit des Drogenhandels abzielen, der in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen geahndet wird.

Die Notwendigkeit eines genau festgelegten, einheitlichen Vorgehens ist auch vor dem Hintergrund der anstehenden Erweiterung der Europäischen Union zu sehen.

Sowohl im Wiener Aktionsplan zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹ als auch in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere werden auf europäischer Ebene ergänzende Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Drogenhandels gefordert.

Auch das Europäische Parlament hat den Rat und die Mitgliedstaaten zu einschlägigen Rechtsetzungsinitiativen aufgerufen.

In der Europäischen Strategie zur Drogenbekämpfung (2000-2004) wird die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels verlangt.

¹ ABl. C 19 vom 23.1.1999.

Nach dem Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004) hat die Kommission Maßnahmen vorzuschlagen, die auf die Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen, mit denen Straftaten im Bereich des illegalen Drogenhandels geahndet werden, zielen.

Die Kommission hat beschlossen, diesen Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels vorzuschlagen. Diese Rechtsetzungsinitiative ist im Arbeitsprogramm der Kommission für 2001² und im Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union³ aufgeführt.

Zur Vorbereitung dieser Initiative führte die Kommission eine Studie über die Definitionen und Sanktionen im Bereich des illegalen Drogenhandels durch, bei der sie sich auf die Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragebogen vom Juli 2000 stützte. Die Studie wurde veröffentlicht.

Wegen der grenzüberschreitenden Dimension dieser Straftat sind die Ziele des Rahmenbeschlusses von den Mitgliedstaaten nicht allein, sondern effizienter durch die Europäische Union zu verwirklichen. Entsprechend den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich der Rahmenbeschluss auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Mindestmaß.

Die Bezugnahme auf die EU-Charta der Grundrechte, insbesondere auf Kapitel VI über die justiziellen Rechte, erscheint insofern zweckmäßig, als das vorgeschlagene Rechtsinstrument mit diesen Prinzipien voll in Einklang steht.

1. RECHTLICHER RAHMEN

Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union zielt darauf ab, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen unter anderem Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels ergriffen werden.

Artikel 31 Buchstabe e) bestimmt im Übrigen die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen unter anderem im Bereich des illegalen Drogenhandels. Gemäß einer Erklärung zu diesem Artikel⁴ ist ein Mitgliedstaat, dessen Rechtssystem keine Mindeststrafen vorsieht, nicht zur Einführung von Mindeststrafen verpflichtet.

Ziel des in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) erwähnten Rahmenbeschlusses ist eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Dieses Instrument erlaubt es den Mitgliedstaaten, in einigen Bereichen des Strafrechts und der justiziellen Zusammenarbeit schneller voranzuschreiten.

² KOM(2001) 28 endgültig.

³ KOM(2000) 167 endgültig vom 24.3.2000.

⁴ Erklärung Nr. 8 zu Artikel K.3 Buchstabe e) des Vertrags über die Europäische Union.

2. BESTEHENDE RECHTSINSTRUMENTE IM BEREICH DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS

Der Grundsatz einer förmlichen Zusammenarbeit einiger Mitgliedstaaten unter anderem bei der Drogenbekämpfung wird erstmals formuliert im Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der BENELUX-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen. In Kapitel 6 Artikel 71 Absatz 2⁵ verpflichten sich die Vertragsparteien, *"die unerlaubte Ausfuhr von Betäubungsmitteln aller Art einschließlich Cannabis-Produkten sowie den Verkauf, die Verschaffung und die Abgabe dieser Mittel mit verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Mitteln zu unterbinden"*. Selbstverständlich behalten die Bedingungen dieser Zusammenarbeit vor allem deshalb weiterhin Gültigkeit, weil sie zwei Aspekte, nämlich die Prävention und den Erlass verwaltungsrechtlicher Maßnahmen einbeziehen, die im vorliegenden Rahmenbeschluss nicht vorgesehen sind.

Dieser Vorschlag stellt in Bezug auf die Strafverfolgung eine Weiterentwicklung des Schengener Besitzstands dar. Da Artikel 71 des Schengener Übereinkommens unter Anhang A des zwischen dem Rat der Europäischen Union und Island und Norwegen geschlossenen Abkommens fällt, muss der vorgeschlagene Rahmenbeschluss nach den in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren behandelt werden. Mit dem Beschluss Nr. 2000/365/EG vom 29. Mai 2000⁶ hat der Rat das Vereinigte Königreich ermächtigt, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, insbesondere Artikel 71 des Schengener Übereinkommens, anzuwenden. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 gilt die Mitteilung des Vereinigten Königreichs an den Präsidenten des Rates nach Artikel 5 des Schengen-Protokolls, dass es sich an allen Vorschlägen und Initiativen auf Grundlage der relevanten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands beteiligen will, als unwiderruflich erfolgt.

Am 17. Dezember 1996 nahm der Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union die Gemeinsame Maßnahme 96/750/JI betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels⁷ an. Nach Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme *"bemühen sich (die Mitgliedstaaten), ihre Rechtsvorschriften einander anzugleichen, um sie aufeinander abzustimmen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels in der Europäischen Union erforderlich ist"*. Nach Maßgabe von Artikel 4 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass *"im Rahmen ihrer Rechtsordnungen die Sanktionen für schwere Delikte im Bereich des Drogenhandels zu den strengsten Strafen für vergleichbar schwere Straftaten gehören"*. Der vorliegende Rahmenbeschluss fügt sich in die Logik der Gemeinsamen Maßnahme voll ein und stellt einen wichtigen Schritt bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels dar. Da sich diese Initiative auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 31 Buchstabe e) und Buchstabe 34 Absatz 2 Buchstabe b) stützt, können Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels festgelegt werden. Nach Auffassung der Kommission wird die Gemeinsame Maßnahme mit dem Erlass dieses Rahmenbeschlusses nicht hinfällig, da sie zahlreiche andere Aspekte einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Polizei-, Zoll- und Justizbehörden zwecks einer effizienteren Bekämpfung des illegalen Drogenhandels erfasst.

⁵ ABl. L 239 vom 22.9.2000.

⁶ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁷ ABl. L 342 vom 31.12.1996.

Ebenfalls 1996 verabschiedete der Rat mit der Entschließung vom 20. Dezember 1996 über die Ahndung von schweren Straftaten im Bereich des unerlaubten Drogenhandels⁸ ein weiteres Rechtsinstrument. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sicherzustellen, dass *"ihre nationalen Rechtsvorschriften für schwere Drogendelikte die Möglichkeit von Freiheitsstrafen vorsehen, die im Bereich der höchsten Freiheitsstrafen liegen, die das nationale Strafrecht für vergleichbar schwere Verbrechen vorsieht"*. Der von der Kommission vorgeschlagene Rahmenbeschluss stellt ein Rechtsinstrument dar, das die politische Dimension der Ratsentschließung übersteigt. Nach Auffassung der Kommission wird die Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1996 mit dem Erlass dieses Rahmenbeschlusses hinfällig.

Um den Kampf gegen die Geldwäsche aus Geldern aus dem illegalen Drogenhandel zu intensivieren, verabschiedete der Rat am 10. Juni 1991 eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche⁹. Zur Zeit wird daran gearbeitet, diese Richtlinie auszuweiten und zu aktualisieren. Darüber hinaus ist die Verbesserung der Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten in diesem Bereich bereits in der Gemeinsamen Maßnahme vom 3. Dezember 1998 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten¹⁰ vorgesehen. Diese Gemeinsame Maßnahme betrifft vornehmlich Aktivitäten im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1 - Definitionen

In Artikel 1 werden die im Rahmenbeschluss verwendeten Begriffe definiert. Die Kommission weist darauf hin, dass diese Begriffsbestimmungen keinesfalls detailliertere Definitionen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausschließen.

1. Als "illegaler Drogenhandel" im Sinne von Absatz 1 gelten der Verkauf und die Kommerzialisierung, ohne Genehmigung, sowie der Anbau, die Produktion, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Verteilung, das Anbieten, Transport und Versand von Drogen und in Gewinnerzielungsabsicht bzw. die Entgegennahme, der Kauf und Besitz von Drogen zum Zwecke der Abgabe in Gewinnerzielungsabsicht.

Zur Bestimmung dieses Begriffs werden wesentliche Elemente der im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen enthaltenen Definition übernommen. Der Rahmenbeschluss berücksichtigt auch die einzelstaatlichen Vorschriften für die Definition der im Zusammenhang mit illegalem Drogenhandel begangenen Straftaten; diese wurden im Rahmen einer Studie analysiert, die von der Kommission im Vorfeld dieses Rahmenbeschlusses betreffend die Definitionen, die Sanktionen und die praktische Anwendung der Gesetze über den illegalen Drogenhandel in den Mitgliedstaaten durchgeführt wurde. Wie diese Studie zeigt, enthalten keine nationalen Rechtsvorschriften eine verbindliche Definition des illegalen Drogenhandels als bestimmtes Delikt. Dennoch sind bestimmte Handlungen nach den

⁸ ABl. C 10 vom 11.1.1997.

⁹ ABl. L 166 vom 28.6.1991.

¹⁰ ABl. L 333 vom 9.12.1998.

einzelstaatlichen Gesetzen untersagt. Dazu gehören insbesondere folgende: Produktion, Anbau, Erwerb, Besitz, Einfuhr, Ausfuhr, Transport, Verkauf und illegale Abgabe von Drogen. Ebenso hat die Studie deutlich gemacht, dass zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer praktischen Anwendung erhebliche Unterschiede bestehen: In den meisten Mitgliedstaaten gilt der Drogenabhängige, der Drogen verkauft, im Prinzip genauso als Dealer wie jeder andere Drogenhändler. In der Praxis wird jedoch in allen Ländern der drogenabhängige Weiterverkäufer weniger streng bestraft, wenn er aufgrund seiner Abhängigkeit mit Drogen handelt.

Die Kommission weist darauf hin, dass sie eine gemeinsame Definition der Handlungen vorschlägt, die in allen Mitgliedstaaten strafbar sind. Wesentliche Kriterien dieser Definition sind die Gewinnerzielung und das Fehlen einer Genehmigung.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung in allen Mitgliedstaaten schlägt die Kommission vor, dass dieser Rahmenbeschluss zwei Fälle nicht erfasst, nämlich i) den Konsumenten, der Drogen zum persönlichen Gebrauch illegal produziert, erwirbt und/oder besitzt, und ii) den Konsumenten, der Drogen verkauft, ohne Gewinnerzielungsabsicht (z.B. jemand der Drogen an ihm Nahestehende weitergibt, ohne dafür Geld zu bekommen).

Erfasst werden hingegen der Fall (i) des Verkäufers, der in kleinem Maßstab illegal und in Gewinnerzielungsabsicht Drogen verkauft, der lokale Drogenhändler, (ii) der im Prinzip an ein Netz von vor Ort agierenden Dealern verfügt oder an Personen verkauft, die auf eigene Rechnung weiter verkaufen, und (iii) der internationale Drogenhändler, der sich an illegalem Drogenhandel im internationalen Maßstab beteiligt oder einen solchen organisiert oder lenkt bzw. große Mengen an Drogen ein- oder ausführt.

Die Definition des Rahmenbeschlusses bezieht sich also insbesondere auf den illegalen grenzüberschreitenden Drogenhandel sowie Handlungen zum Zwecke der Abgabe und der Gewinnerzielung. Da die eingesetzten Kommunikationsmittel nicht präzisiert werden (z.B. Telefon, Fax, Internet), wird auch der über die neuen Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere das Internet laufende Handel einbezogen. Wie wichtig es ist, über die notwendigen Mittel zur wirksamen Bekämpfung des illegalen Drogenhandels im Rahmen der Computerkriminalität zu verfügen, wird in der Mitteilung der Kommission "Schaffung einer sichereren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität"¹¹ hervorgehoben.

2. In Absatz 2 wird der Begriff "Droge" definiert. Unter die Definition fallen alle in den UN-Übereinkommen von 1961 (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung), 1971 und 1988 aufgeführten Stoffe. Gleichermassen erfasst sind auch die chemischen Grundstoffe sowie die Substanzen, die aufgrund der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI vom 16. Juni 1997 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen¹² oder im Rahmen nationaler Maßnahmen den zu verbotenden Substanzen zugeordnet werden sollen.

¹¹ KOM(2000) 890 endgültig.

¹² ABl. L 167 vom 25.6.1997.

3. Absatz 3 definiert den Begriff "juristische Person". Dieser Begriff wird in Anlehnung an verschiedene Rechtsinstrumente verwendet, die bereits auf Unionsebene vereinbart wurden, wie der Rechtsakt des Rates vom 19. Juni 1997 über die Ausarbeitung des zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹³, insbesondere Artikel 1 Buchstabe d).

Artikel 2 - Strafbarkeit

Nach Artikel 2 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den in Artikel 1 definierten Handel mit Drogen unter Strafe zu stellen.

Artikel 3 - Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Nach Artikel 3 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Anstiftung oder Beihilfe zum Begehen der in Artikel 2 definierten Straftat bzw. die versuchte Begehung dieser Tat unter Strafe gestellt werden. Die Formulierung wird in Anlehnung an verschiedene Rechtsinstrumente verwendet, die bereits auf Unionsebene vereinbart wurden.

Artikel 4 - Strafen

1. Nach Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Straftaten gemäß den Artikeln 2 und 3 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen¹⁴ einschließlich Freiheitsstrafen in schweren Fällen nicht unter fünf Jahren geahndet werden.

Nach Maßgabe dieses Absatzes müssen die Mitgliedstaaten der Schwere der Straftat angemessene Strafen und bei schweren Straftaten Freiheitsstrafen vorsehen.

Da ein Rahmenbeschluss für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichendes Ziels verbindlich ist, ihnen jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlässt, bleibt den Mitgliedstaaten ein gewisser Ermessensspielraum bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an diese Bestimmungen und der Festlegung der Art und Strenge der Strafen innerhalb des vorgegebenen Rahmens.

Die Kommission weist darauf hin, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Rechtsordnungen festzulegen, nach welchen Kriterien die Schwere einer Straftat bestimmt wird. Um die Schwere der Straftat zu bestimmen, werden Gegebenheiten wie Umfang und Häufigkeit des Handels, Art der Suchtstoffe und Höhe der durch den Handel erzielten Erträge berücksichtigt. Die Straftaten müssen nicht unbedingt mit Freiheitsentzug geahndet werden. Nur wenn eine Straftat als schwer angesehen wird, wie internationaler illegaler Drogenhandel im großen Maßstab, darf die Höchstdauer der angedrohten Freiheitsstrafe nicht weniger als fünf Jahre betragen. Damit ist gewährleistet, dass das Gericht bei schweren Straftaten eine hinreichend strenge Strafe verhängen kann. Dieses Niveau fügt sich in die Bandbreiten jener Freiheitsstrafen ein, die in einer Vielzahl nationaler Legislaturen vorgesehen sind.

¹³ ABl. C 221 vom 19.7.1997.

¹⁴ Der Ausdruck ist dem Urteil des Gerichtshofs vom 21. September 1989 (Rs. 68/88, Slg. 1989, S. 2965) entnommen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass im Falle der Geldwäsche auf europäischer Ebene eine Höchststrafe von mindestens vier Jahren vorgeschlagen wird. Da das Waschen von Drogengeldern eine nachgeordnete Straftat ist, die sich aus der Hauptstraftat, nämlich dem illegalen Drogenhandel, ableitet, scheint es angemessen, im vorliegenden Rechtsinstrument eine höhere Höchststrafe als für die Geldwäsche vorzusehen.

2. Nach Absatz 2 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die gehandelten Substanzen, die zur Begehung der Straftat benutzten Tatwerkzeuge und Vermögensgegenstände sowie die Erträge und Vorteile einzuziehen, die direkt oder indirekt durch die Straftat erzielt wurden. Die Begriffe "Einziehung", "Vermögensgegenstände" und "Erträge aus Straftaten" entsprechen denen in Artikel 1 des Übereinkommens des Europarates von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten.

Nach Auffassung der Kommission könnte die Einziehung der Erträge aus dem illegalen Drogenhandel durch Maßnahmen flankiert werden, die es ermöglichen, die betreffenden Beträge ganz oder teilweise für Programme zur Prävention und Wiedereingliederung von Drogenabhängigen sowie für Programme zur Unterstützung der Familien von Drogenabhängigen zu verwenden. Das Europäische Parlament hat diese Überlegung mehrfach unterstützt, insbesondere in seiner Entschließung vom 19. November 1999 zu der Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004)¹⁵.

Nach Absatz 3 können die Mitgliedstaaten entsprechend ihren Rechtsordnungen neben Freiheitsstrafen auch zusätzlich oder alternativ Geldstrafen verhängen.

Artikel 5 - Erschwerende Umstände

Nach diesem Artikel gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die in Artikel 4 definierten Strafen unter bestimmten Umständen verschärft werden. Ist eine der genannten Bedingungen erfüllt, darf die Höchstdauer der Freiheitsstrafe nicht weniger als sieben Jahre betragen.

Die Kommission weist darauf hin, dass die in diesem Artikel enthaltene Aufstellung von erschwerenden Umständen in keiner Weise die nach einzelstaatlichem Recht als erschwerend eingestuft Umstände berührt. In der Aufstellung werden die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genannten erschwerenden Umstände berücksichtigt, die die Mitgliedstaaten in ihren Antworten auf den diesbezüglichen Fragebogen im Vorfeld der Arbeiten zum Rahmenbeschluss mitgeteilt haben. Die Liste greift im Übrigen auch die wesentlichen Elemente der Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1996¹⁶ auf, in der dieser die Auffassung vertritt, *"dass im Hinblick auf mögliche Freiheitsstrafen für schwere Drogendelikte beispielsweise unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden könnten: Umfang des Drogenhandels; Umfang, in dem die betreffende Person aus dem unerlaubten Handel Nutzen gezogen hat; Beteiligung einer organisierten Tätergruppe, der der Straftäter angehört; Umfang, in dem der Straftäter die Organisation des Drogenhandels kontrolliert; Viktimisierung oder Einsatz von Minderjährigen"*.

Es ist Sache der Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Rechtsordnungen festzulegen, nach welchen Kriterien die Art und Schwere erschwerender Umstände bestimmt werden. Nur wenn

¹⁵ A5-0063/1999.

¹⁶ ABl. C 10 vom 11.1.1997.

Straftaten nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 als schwer gelten und mindestens einer der in diesem Artikel aufgeführten erschwerenden Umstände vorliegt, darf die Höchstdauer der Freiheitsstrafe nicht weniger als sieben Jahre betragen. Ziel des Rahmenbeschlusses ist also die Festlegung einer Mindestdauer der Höchststrafe. Die Mindestdauer der Höchststrafe erhöht sich um zwei Jahre im Vergleich zu der in Artikel 4 für schwere Straftaten vorgesehenen Strafe, um sicherzustellen, dass ein Gericht bei schweren Straftaten mit erschwerenden Umständen eine hinreichend strenge Strafe verhängen kann. Diese Differenz von zwei Jahren erscheint angemessen. Liegen erschwerende Umstände vor, kann je nach Mitgliedstaat die Grundstrafe erhöht werden, wobei die Spanne von einem Drittel bis zum Doppelten der Strafe reicht.

Als erschwerend gelten folgende Umstände:

1. Der Person, die eine Straftat nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 verübt hat, kommt aufgrund ihrer Machposition oder der erzielten Erträge eine wichtige Rolle bei der Organisation des illegalen Drogenhandels zu. Auch die Zugehörigkeit des Täters zu einer kriminellen Vereinigung gilt als erschwerender Umstand. Der Begriff der kriminellen Vereinigung ist in Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁷ definiert.
2. Die Straftat beinhaltet die Anwendung von Gewalt oder den Waffengebrauch. Diese Begriffe sind von den Mitgliedstaaten näher zu bestimmen.
3. In die Straftat sind Minderjährige oder Personen, die nicht imstande sind, ihren Willen auszuüben, involviert. Den Begriff "Minderjährige" haben die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer Rechtsordnungen zu definieren. Als Personen, die nicht imstande sind, ihren Willen auszuüben, gelten insbesondere geistig behinderte Menschen.
4. Die Straftat wird innerhalb oder in der Nähe von Schulen, Aufenthaltsorten und Freizeiteinrichtungen für Jugendliche oder Einrichtungen zur Behandlung und Wiedereingliederung von Drogenabhängigen begangen.
5. Bei den Tätern handelt es sich um Ärzte, Apotheker, Justiz-, Polizei- oder Zollbeamte, Bedienstete von Justizvollzugsanstalten oder Diensten zur sozialen Wiedereingliederung, Lehrer, Erzieher oder in Bildungseinrichtungen tätige Personen, die sich ihre berufliche Stellung zur Begehung der Straftat zunutze machen. Selbstverständlich zielt die Definition des Drogenhandels in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses ausdrücklich auf unerlaubt ausgeübte Tätigkeiten ab; demzufolge finden die Bestimmungen nicht auf Personen Anwendung, die für ihre Tätigkeit eine Genehmigung besitzen.
6. Der Täter wurde in einem Mitgliedstaat der Union wegen einer oder mehrerer vergleichbarer Straftaten rechtskräftig verurteilt. Hier kommt das Rückfälligkeitsprinzip zum Tragen, da etwaige Verurteilungen in anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Artikel 6 - Mildernde Umstände

Dieser Artikel sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit die Strafen nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses abgeschwächt werden können, wenn die

¹⁷ ABl. L 351 vom 29.12.1998.

nachstehende Bedingung erfüllt ist; sonstige in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegte mildernde Umstände bleiben davon unberührt.

Der Straftäter hat den zuständigen Behörden zu Ermittlungs- oder Beweiserhebungszwecken sachdienliche Hinweise über die Identität anderer Straftäter geliefert oder zur Identifizierung von Drogennetzen beigetragen. Die Kommission verweist auf den Grundsatz der Zusammenarbeit nach Maßgabe der Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1996 über Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität mit den Justizbehörden zusammenarbeiten¹⁸. Die zuständigen Behörden legen die Kriterien fest, nach denen Informationen als "sachdienlich" einzustufen sind und sehen das Ausmaß der Strafmilderung und - je nach Fall - sogar die Möglichkeit vor, von jeglicher Strafe abzusehen. Solche Bestimmungen bestehen in den meisten Mitgliedstaaten.

Es erscheint nicht zweckmäßig, für mildernde Umstände im Sinne von Artikel 6 parallel zu Artikel 5 eine Bestimmung festzulegen, die in diesem Fall eine Herabsetzung des Mindestmaßes der Höchststrafe vorsieht.

Artikel 7 - Verantwortlichkeit juristischer Personen

Zu berücksichtigen sind auch die Fälle, in denen juristische Personen am Handel mit Suchtstoffen, psychotropen Substanzen oder chemischen Grundstoffen beteiligt sind. Artikel 7 sieht daher vor, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 2 oder 3 verantwortlich gemacht werden kann, wenn diese Tat zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Mitglied eines Organs der juristischen Person gehandelt hat. Solche Bestimmungen bestehen in den meisten Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus legt Absatz 2 fest, dass eine juristische Person auch dann verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Aufsicht oder Kontrolle seitens einer dazu berechtigten Person die Begehung einer Straftat zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat. Absatz 3 besagt, dass rechtliche Schritte gegen eine juristische Person nicht die Möglichkeit einer gleichzeitigen strafrechtlichen Verfolgung der natürlichen Person ausschließen, die an der Begehung der Straftat beteiligt war, für die die juristische Person verantwortlich gemacht wird.

Artikel 8 - Sanktionen gegen juristische Personen

Gemäß Artikel 8 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, gegen juristische Personen Sanktionen zu verhängen. Diese müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und auch Geldstrafen einbeziehen. Darüber hinaus werden weitere Sanktionen aufgeführt, die für juristische Personen in Betracht kommen.

¹⁸ ABl. C 10 vom 11.1.1997.

Artikel 9 - Zuständigkeit und Strafverfolgung

Da der Drogenhandel eine internationale Dimension aufweist, ist ein wirksames rechtliches Vorgehen nur möglich, wenn die Verfahrensregeln für die Zuständigkeit und Auslieferung auf Ebene der Europäischen Union ein kohärentes System darstellen, damit sich Straftäter nicht der Strafverfolgung entziehen können.

Absatz 1 enthält Kriterien zur Begründung der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Justizbehörden für die Prüfung der Tatbestände und die Verfolgung der im Rahmenbeschluss genannten Straftaten. Ein Mitgliedstaat begründet seine Zuständigkeit, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:

- a) Die Straftat wurde ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen, wobei die Rechtsstellung der juristischen Person oder die Staatsangehörigkeit der beteiligten natürlichen Person unerheblich ist (Territorialitätsprinzip).
- b) Bei dem Täter handelt es sich um einen Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats (Täterprinzip). Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, eigene Staatsangehörige für im Ausland begangene Straftaten zu verfolgen, sofern sie deren Auslieferung nicht vorsehen.
- c) Die Straftat wurde zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen.

Da das Prinzip der extraterritorialen Zuständigkeit aufgrund der Rechtstradition nicht in allen Mitgliedstaaten für alle Arten von Straftaten anerkannt wird, können die Mitgliedstaaten nach Absatz 2 Unterabsatz 1 davon absehen, die Zuständigkeitsbestimmungen von Absatz 1 in Fällen nach Buchstaben b) und c) anzuwenden, wenn die Straftat außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurde.

Gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 unterrichten die Mitgliedstaaten das Generalsekretariat des Rates und die Kommission von ihrer Entscheidung diesen Absatz anzuwenden.

Absatz 3 soll unter Berücksichtigung der Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten eigene Staatsangehörige nicht ausliefern, gewährleisten, dass eine Person, die im Verdacht steht, Straftaten im Bereich des Drogenhandels begangen zu haben, sich nicht deshalb der Strafverfolgung entziehen kann, weil sie die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzt, das eine Auslieferung ablehnt. Ein Mitgliedstaat, der eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, muss nach Absatz 3 die erforderlichen Maßnahmen treffen, um seine Zuständigkeit für von diesen Personen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangene Straftaten zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung aufzunehmen.

Artikel 10 - Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Artikel 10 zielt auf die Nutzung der internationalen Rechtsinstrumente für die justizielle Zusammenarbeit, denen die Mitgliedstaaten beigetreten sind und die auf den Gegenstand des Rahmenbeschlusses Anwendung finden dürften. So enthalten einige bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen sowie Übereinkommen der Europäischen Union Bestimmungen zu Rechtshilfe und Auslieferung. Ein weiteres Ziel dieses Artikels ist die Erleichterung des Informationsaustauschs.

Laut Absatz 1 des Artikels gewähren die Mitgliedstaaten bei der Strafverfolgung und im Rahmen von Gerichtsverfahren betreffend den Drogenhandel einander ein Höchstmaß an Amtshilfe. Sind mehrere Mitgliedstaaten zuständig, nehmen sie gemäß Absatz 2 Konsultationen auf, um ihr Vorgehen zu koordinieren und gegebenenfalls wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus sieht dieser Absatz vor, dass die bestehenden justiziellen und sonstigen Kooperationsmechanismen wie Europol¹⁹, der Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten²⁰, das Europäische Justizielle Netz²¹ und die vorläufige Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit²² weitestgehend zu nutzen sind.

Artikel 11 - Umsetzung und Berichte

Artikel 11 betrifft die Umsetzung des Rahmenbeschlusses und die Folgemaßnahmen. Absatz 1 legt fest, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dem Rahmenbeschluss bis spätestens 30. Juni 2003 nachzukommen. Außerdem sieht er vor, dass die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission unverzüglich den Wortlaut der Vorschriften mitteilen, mit denen sie ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umsetzen. Die Kommission gewährleistet eine hinreichende Abstimmung zwischen den Folgemaßnahmen und der Analyse der Auswirkungen der im Rahmenbeschluss vorgeschlagenen Regelungen einerseits und dem "Rechtssystem" der EBDD, das deren Verwaltungsrat 1998 billigte, andererseits. Absatz 2 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission alle fünf Jahre und erstmals vor dem 31. Dezember 2006 einen kurzen Bericht über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses übermitteln, damit dieses Instrument insgesamt bewertet und erforderlichenfalls Änderungen vorgeschlagen werden können. Auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Informationen erstattet die Kommission dem Rat alle fünf Jahre und erstmals vor dem 30. Juni 2007 Bericht über die Anwendung der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses durch die Mitgliedstaaten.

Artikel 12 - Inkrafttreten

Gemäß Artikel 12 tritt der Rahmenbeschluss am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

¹⁹ ABl. C 316 vom 27.11.1995.

²⁰ ABl. L 105 vom 27.4.1996.

²¹ ABl. L 191 vom 7.7.1998.

²² ABl. L 324 vom 21.12.2000.

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der illegale Drogenhandel stellt eine Bedrohung der Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität der Bürger der Europäischen Union sowie der legalen Wirtschaftstätigkeit, der Stabilität und der Sicherheit der Mitgliedstaaten dar.
- (2) Die Notwendigkeit von Rechtsetzungsmaßnahmen im Bereich der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels wird insbesondere anerkannt: dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts³, angenommen vom Rat Justiz und Inneres am 3. Dezember 1998 in Wien; den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. bis 16. Oktober 1999, insbesondere Punkt 48; der Europäischen Strategie zur Drogenbekämpfung (2000-2004), die vom Europäischen Rat in Helsinki vom 10. bis 12. Dezember 1999 angenommen wurde; dem Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004), der vom Europäischen Rat in Santa Maria da Feira vom 19. bis 20. Juni 2000 gebilligt wurde.
- (3) Es ist erforderlich, eine gemeinsame Definition des illegalen Drogenhandels festzulegen, die einen gemeinsamen Ansatz auf der Ebene der Union in der Bekämpfung dieses illegalen Handels, insbesondere des grenzüberschreitenden Handels und von Tätigkeiten zum Zweck des Eigentumsübertragung in Gewinnerzielungsabsicht, ermöglicht. Daher sollten die Kernelemente der nationalen und der internationalen Vorschriften übernommen werden.

¹ ABl. C ...

² ABl. C ...

³ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

- (4) Es ist des weiteren notwendig, einen gemeinsamen Ansatz hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale der Straftaten zu wählen, indem man einen gemeinsamen Tatbestand des illegalen Drogenhandels vorsieht.
- (5) Die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Strafen müssen effektiv, verhältnismäßig und abschreckend sein und Freiheitsstrafen einschließen. Für die Würdigung des Schweregrades ist auf den Sachverhalt, wie den Umfang des Handels, seine Häufigkeit, die Art der fraglichen Drogen und die Höhe des aus dem Handel bezogenen Einkommens, abzustellen. Für jene Straftaten, die aufgrund der nationalen Rechtssysteme als schwer betrachtet werden, zum Beispiel den grenzüberschreitenden illegalen Drogenhandel betreffend, sollte die Höchstfreiheitsstrafe nicht weniger als fünf Jahre betragen. Dies ermöglicht sicher zu gehen, dass der Richter im Falle schwerer Straftaten über eine ausreichend schwere Strafe verfügen kann.
- (6) Zum einen sollten schwerere Strafen für den Fall vorgesehen werden, dass der illegale Drogenhandel unter bestimmten Umständen erfolgt, welche die Bedrohung für die Gesellschaft noch verstärken, d.h. wenn der illegale Drogenhandel beispielsweise im Rahmen einer kriminellen Vereinigung betrieben wird; zum anderen sollten mildere Strafen für den Fall vorgesehen werden, dass der Straftäter den zuständigen Behörden sachdienliche Hinweise gibt, die insbesondere zur Aufdeckung von Drogenhändlerringen beitragen.
- (7) Es ist erforderlich, Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, Vermögensvorteile einzuziehen, die durch in diesem Rahmenbeschluss genannte Straftaten erlangt werden.
- (8) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, juristische Personen für Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses zur Rechenschaft zu ziehen, die zu ihren Gunsten begangen werden.
- (9) Es sollten ferner Maßnahmen vorgesehen werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, zur Sicherstellung einer wirksamen Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zusammenzuarbeiten.
- (10) Bezüglich der Republik Island und des Königreichs Norwegen stellt der Rahmenbeschluss eine Weiterentwicklung des Schengener Besitzstands im Sinne des Übereinkommens dar, das der Rat der Europäischen Union am 17. Mai 1999 mit diesen beiden Staaten geschlossen hat⁴.
- (11) Die Wirksamkeit der Anstrengungen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels hängt im Wesentlichen von der Angleichung der nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Rahmenbeschlusses ab.
- (12) Der vorliegende Rahmenbeschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt die unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Kapitel VI - Justizielle Rechte -

⁴ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnen:

1. "illegaler Drogenhandel": Verkauf und Handel ohne Genehmigung, sowie Anbau, Produktion, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Verteilung, Anbieten und Verbringung ohne Genehmigung und in Gewinnerzielungsabsicht bzw. Empfang, Kauf oder Besitz von Drogen zum Zwecke des Eigentumsübertragung ohne Genehmigung und in Gewinnerzielungsabsicht;
2. "Droge": sämtliche Substanzen, die in folgenden Übereinkommen der Vereinten Nationen erfasst sind: a) Einheits-Übereinkommen von 1961 (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung); b) Wiener Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen; c) Übereinkommen von 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen. Erfasst sind auch die Stoffe, die im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI vom 16. Juni 1997 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen⁵ oder im Rahmen nationaler Maßnahmen den zu verbotenden Substanzen zugeordnet werden sollen;
3. "juristische Person": jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 2

Strafbarkeit des illegalen Drogenhandels

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den illegalen Drogenhandel unter Strafe zu stellen.

Artikel 3

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anstiftung und die Beihilfe zu der in Artikel 2 genannten Straftat sowie den Versuch dieser Tat unter Strafe zu stellen.

⁵ ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1.

Artikel 4

Strafen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen einschließlich Freiheitsstrafen im Höchstmaß von in schweren Fällen mindestens fünf Jahren geahndet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen die erforderlichen Maßnahmen vor, um die Einziehung der Substanzen, die Gegenstand des illegalen Drogenhandels waren, der zur Begehung der Tat eingesetzten Tatwerkzeuge und Vermögensgegenstände sowie der Erträge oder Vorteile sicherzustellen, die direkt oder indirekt durch den Handel erzielt wurden.
- (3) Die Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit von Geldstrafen neben oder wahlweise zu Freiheitsstrafen vor.

Artikel 5

Erschwerende Umstände

- (1) Unbeschadet sonstiger in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter erschwerender Umstände sehen die Mitgliedstaaten für die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten folgende erschwerenden Umstände vor:
 - a) Der Täter spielt bei der Organisation des Handels eine maßgebende Rolle, oder die Straftat wird im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen.
 - b) Die Straftat wird unter Gewaltanwendung oder unter Einsatz von Waffen begangen.
 - c) Die Straftat involviert ausschließlich Minderjährige oder Personen, die nicht ihren Willen ausüben können.
 - d) Die Straftat wird innerhalb oder in der Nähe von Schulen, Aufenthaltsorten und Freizeiteinrichtungen für Jugendliche oder Einrichtungen zur Behandlung und Wiedereingliederung von Drogenabhängigen begangen.
 - e) Bei den Tätern handelt es sich um Ärzte, Apotheker, Justiz-, Polizei- oder Zollbeamte, Beamte von Justizvollzugsanstalten oder Diensten zur sozialen Wiedereingliederung, Lehrer, Erzieher oder um in Bildungseinrichtungen tätige Personen, die sich ihre berufliche Stellung zur Begehung der Straftat zunutze gemacht haben.
 - f) Der Täter wurde in einem Mitgliedstaat der Union wegen einer oder mehrerer vergleichbarer Straftaten rechtskräftig verurteilt.
- (2) Ist eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, darf das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nicht weniger als sieben Jahre betragen.

Artikel 6

Mildernde Umstände

Unbeschadet sonstiger in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter mildernder Umstände treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 4 genannten Strafen gemildert werden können, wenn der Straftäter den zuständigen Behörden zu Ermittlungs- oder Beweiserhebungszwecken sachdienliche Hinweise über die Identität anderer Straftäter geliefert oder zur Identifizierung von Drogennetzen beigetragen hat.

Artikel 7

Verantwortlichkeit juristischer Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 verantwortlich gemacht werden können, wenn diese Straftaten zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Mitglied eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die befugt ist,
 - a) die juristische Person zu vertreten,
 - b) Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen,
 - c) eine Kontrolle innerhalb der juristischen Person auszuüben.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Aufsicht oder Kontrolle seitens dieser Person die Begehung von Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 zugunsten der juristischen Person durch einen Beauftragten oder Untergebenen ermöglicht hat.
- (3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person gemäß den Absätzen 1 und 2 schließt nicht aus, dass natürliche Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen der Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 strafrechtlich belangt werden.

Artikel 8

Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen verhängt werden können, die Geldstrafen und andere, insbesondere folgende Sanktionen einschließen:

- a) Ausschluss von steuerlichen oder sonstigen Vorteilen oder öffentlichen Zuwendungen;
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;

- d) richterlich angeordnete Auflösung;
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;
- f) Einziehung von Vermögensgegenständen, die der Straftat, sowie von Erträgen und Vorteilen, die direkt oder indirekt durch die Straftat erzielt werden.

Artikel 9

Zuständigkeit und Strafverfolgung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit in Bezug auf die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:
 - a) Die Straftat wurde ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen.
 - b) Es handelt sich bei dem Täter um einen ihrer Staatsangehörigen.
 - c) Die Straftat wurde zugunsten einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass sie die Zuständigkeitsbestimmungen von Absatz 1 Buchstaben b) und c) nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwenden, wenn die Straftat außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurde.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission ihre Entscheidung, Unterabsatz 1 anzuwenden, mit, wobei sie gegebenenfalls angeben, auf welche Fälle oder Umstände sich ihre Entscheidung bezieht.

- (3) Mitgliedstaaten, die nach ihren Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefern, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit in Bezug auf Straftaten im Sinne der Artikel 2 oder 3 zu begründen, die von einem ihrer Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurden.

Artikel 10

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

- (1) Im Einklang mit den geltenden Übereinkommen und bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen bzw. Regelungen gewähren die Mitgliedstaaten einander bei Verfahren im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 in größtmöglichem Umfang Amtshilfe.
- (2) Sind mehrere Mitgliedstaaten für eine in Artikel 2 oder 3 genannte Straftat zuständig, nehmen sie Konsultationen auf, um ihr Vorgehen zu koordinieren und gegebenenfalls Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Sie nutzen weitestgehend die justiziellen und sonstigen Kooperationsmechanismen.

Artikel 11

Durchführung und Berichte

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Rahmenbeschluss spätestens am 30. Juni 2003 nachzukommen.

Sie teilen der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates unverzüglich den Wortlaut der Vorschriften mit, mit denen sie ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss umsetzen.

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission erstmals spätestens am 31. Dezember 2006 und danach alle fünf Jahre einen kurzen Bericht über die Durchführung des Rahmenbeschlusses.

- (3) Auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen erstellt die Kommission erstmals spätestens am 30. Juni 2007 und danach alle fünf Jahre einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses durch die Mitgliedstaaten. Dieser Bericht, der gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung des Rahmenbeschlusses enthält, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*